

# GR\_GERICHTE SV2 2025 19 vom 23. Februar 2026

GR Gerichte, 2026-02-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SV2\\_2025\\_19](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SV2_2025_19)

FR: GR\_GERICHTE SV2 2025 19 du 23 février 2026

IT: GR\_GERICHTE SV2 2025 19 del 23 febbraio 2026

## Erwägungen

### E. 1

Anfechtungsobjekt im vorliegenden Beschwerdeverfahren bildet der Einspracheentscheid des Beschwerdegegners vom 20. März 2025 (act. B.1). Nach Art. 1 Abs. 1 AVIG (SR 837.0) i.V.m. Art. 2 sowie Art. 56 Abs. 1 und Art. 57 ATSG (SR 830.1) kann gegen Einspracheentscheide aus dem Bereich der Arbeitslosenversicherung Beschwerde beim kantonalen Versicherungsgericht erhoben werden. Gemäss Art. 100 Abs. 3 AVIG i.V.m. Art. 128 Abs. 2 AVIG (SR 837.02) ist für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen (Einspracheentscheide) einer kantonalen Amtsstelle das Versicherungsgericht desselben Kantons örtlich zuständig. Da der angefochtene Einspracheentscheid vom Beschwerdegegnern als kantonale Amtsstelle im Sinne von Art. 85 AVIG erlassen wurde, erweist sich demzufolge das Versicherungsgericht des Kantons Graubünden, d.h. das Obergericht des Kantons Graubünden, als örtlich zuständig (vgl. Art. 1 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung [EG-zAVG/AVIG; BR 545.100] i.V.m. Art. 1 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung [VOzEG-zAVG/AVIG; BR 545.270]). Die sachliche Zuständigkeit des Obergerichts des Kantons Graubünden ergibt sich aus Art. 57 ATSG i.V.m. Art. 49 Abs. 2 lit. a VRG (BR 370.100). Als Adressat des angefochtenen Einspracheentscheids ist der Beschwerdeführer überdies berührt und weist ein schutzwürdiges Interesse an dessen gerichtlicher Überprüfung auf (Art. 59 ATSG). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist demnach einzutreten (Art. 60 i.V.m. Art. 38 Abs. 1 und Art. 61 lit. b ATSG). 2.1. Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung besteht, wenn der Arbeitsausfall anrechenbar sowie voraussichtlich vorübergehend ist und erwartet werden darf, dass durch Kurzarbeit die Arbeitsplätze erhalten werden können (Art. 31 Abs. 1 lit. b und d AVIG). Ob der Arbeitsausfall voraussichtlich vorübergehend ist und der Arbeitsplatz durch Kurzarbeit erhalten werden kann, kann im Zeitpunkt der Voranmeldung in der Regel nur prognostisch anhand von Vermutungen geprüft werden. Nach der Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass ein Arbeitsausfall wahrscheinlich vorübergehend sein wird und die Arbeitsplätze durch die Einführung von Kurzarbeit erhalten werden können, solange nicht konkrete Anhaltspunkte die gegenteilige Schlussfolgerung zulassen (BGE 121 V 371 E. 2a, 111 V 379 E. 2b; Urteile des Bundesgerichts 8C\_468/2022 vom 28. November 2023 E. 4.2; KUPFER BUCHER, in: Stauffer/Cardinaux [Hrsg.], Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung AVIG, 6. Aufl. 2025, S. 222 f.). Dabei sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der angefochtenen Einspruchsverfügung prospektiv

### E. 6

/ 12 zu beurteilen (vgl. BGE 121 V 371 E. 2a; Urteil des Bundesgerichts 8C\_140/2025 vom 3. Juli 2025 E. 2.2 und E. 4.2). 2.2. Ein Arbeitsausfall ist u.a. anrechenbar, wenn er auf wirtschaftliche Gründe zurückzuführen und unvermeidbar ist (Art. 32 Abs. 1 lit. a AVIG). Die Rechtsprechung legt den Begriff der wirtschaftlichen Gründe – in Berücksichtigung des präventiven Charakters der Kurzarbeitsentschädigung – weit aus und versteht darunter sowohl strukturelle als auch konjunkturelle Gründe insgesamt und nicht nur den Rückgang der Nachfrage nach den normalerweise von einem Betrieb angebotenen Gütern und Dienstleistungen. Wirtschaftliche Gründe liegen vor, wenn Faktoren angesprochen sind, die entweder direkt durch den Markt beeinflusst werden oder sich auf die Stellung eines Produktes auf dem Markt auswirken (BGE 128 V 305 E. 3a; Urteil des Bundesgerichts 8C\_549/2017 vom 20. Dezember 2017 E. 3.2). Ein auf wirtschaftliche Gründe zurückzuführender und an sich grundsätzlich anrechenbarer Arbeitsausfall gilt jedoch dann nicht als anrechenbar, wenn er durch betriebsorganisatorische Massnahmen wie Reinigungs-, Reparatur- oder Unterhaltsarbeiten sowie andere übliche und wiederkehrende Betriebsunterbrechungen oder durch Umstände verursacht wird, die zum normalen Betriebsrisiko des Arbeitgebers gehören (Art. 33 Abs. 1 lit. a AVIG). Ebenfalls nicht anrechenbar ist ein Arbeitsausfall, wenn er branchen-, berufs- oder betriebsüblich ist oder durch saisonale Beschäftigungsschwankungen verursacht wird (Art. 33 Abs. 1 lit. b AVIG). Damit will das Gesetz vor allem regelmässig wiederkehrende Arbeitsausfälle von der Kurzarbeitsentschädigung ausschliessen. Solche Arbeitsausfälle sind vorhersehbar und kalkulatorisch im Voraus erfassbar. Ist der Umsatz des Versicherten aus Gründen, die auf das unternehmerische Risiko zurückzuführen sind, rückläufig, so besteht kein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_273/2022 vom

## **E. 8**

/ 12 meidbaren, Arbeitsausfall darstellt oder dieser dem normalen Betriebsrisiko zuzurechnen bzw. branchen-, berufs- oder betriebsüblich ist. 4. Nach Ansicht des streitberufenen Gerichts gelingt es dem Beschwerdeführer nicht, die Anspruchsvoraussetzungen für die Notwendigkeit der Kurzarbeit i.S.v. Art. 36 Abs. 3 AVIG hinsichtlich eines Arbeitsausfalls, der gemäss Art. 31 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 1 lit. a AVIG anrechenbar wäre, glaubhaft zu machen. Die Verweigerung eines Anspruchs auf Kurzarbeitsentschädigung ist daher – wie nachstehend aufgezeigt wird – nicht zu beanstanden. 4.1. Zwar wurde im Beilagentext zur Voranmeldung von Kurzarbeit vom 13. Januar 2025 eine äusserst schwache Reservierungslage gegenüber den Vorjahren für den Zeitraum Ende Januar 2025 bis Mitte März 2025 behauptet. Eine entsprechende Zahlenaufstellung über die Auftrags- resp. Reservierungslage («Auftragsbestände jetzt, zu diesem Zeitpunkt im Vorjahr und zu diesem Zeitpunkt von zwei, drei und vier Jahren», wie im Voranmeldeformular vorgesehen) wurde aber weder eingereicht (act. C.1; lediglich eingelegt wurde eine Umsatzaufstellung jeweils Januar bis April 2021 bis 2024 samt voraussichtlichen Umsätzen nach Buchungsstand für Januar 2025 und Februar 2025, ohne März und April 2025), noch auf Verlangen des Beschwerdegegners vom 27. Januar 2025 (act. C.2) am 5. Februar 2025 nachgereicht (act. C.3; lediglich eingereicht wurden Buchungsstände jeweils für den Monat Januar 2021 bis Januar 2025). Kann die Reservierungslage bzw. der Auftragsbestand am 13. Januar 2025 für die Monate Januar 2025 bis April 2025 nicht mit der Reservierungslage bzw. dem Auftragsbestand am 13. Januar 2024 (und der drei vorangegangenen Jahre) für die Monate Januar bis April 2024 (und der drei vorangegangenen Jahre) verglichen werden, entbehrt eine Prognose, um wieviel niedriger im Vergleich zu den Vorjahren die Auslastung der Monate Januar 2025 bis April 2025

tatsächlich sein wird, einer unabdingbaren Grundlage. Ein Auftragsbestand in einem gewissen Zeitraum entspricht einer Stichprobe und erlaubt per se – ohne Vergleichszahlen vergangener Jahre – keine zuverlässige Prognose, mit welcher zukünftigen Auslastung zu rechnen ist. 4.2. Anstelle einer vom Beschwerdegegner angeforderten Aufstellung des Buchungsstands per Mitte Januar in den Jahren 2021 bis 2025 (act. C.2) reichte der Beschwerdeführer am 5. Februar 2025 eine Aufstellung verschiedener Indikatoren («Personal», «Std/Mt», «Bruttolohn total», «LN» [Anm. des Gerichts: wohl Logiernächte], «Umsatz» und «15.-31. Januar» [Anm. des Gerichts: wohl Umsatz im entsprechenden Zeitraum]) für den Monat Januar der Jahre 2021 bis 2025 nach (act. C.3). Daraus ist allerdings kein Einbruch des Umsatzes im Januar 2025 gegenüber dem Monat Januar der Vorjahre ersichtlich (2021: CHF 50'007.64; 2022:

## E. 9

/ 12 CHF 55'724.70; 2023: CHF 62'232.60; 2024: CHF 52'454.20 und 2025: CHF 50'266.70; act. C.3). Der anfangs Februar 2025 angegebene Umsatz für den Monat Januar 2023 in der Höhe von CHF 62'232.60 (act. C.3) weicht erheblich von dem zuvor mit der Anmeldung angegebenen Umsatz für jenen Monat im Betrag von CHF 28'757.60 (act. C.1) ab, was fragwürdig ist. Selbst in der Annahme, dass der Umsatz von CHF 62'232.60 im Monat Januar 2023 korrekt ist (act. C.3), so liegt der Umsatz für den Januar 2025 gerade mal CHF 4'838.09, d.h. 8.78 %, unter dem Durchschnitt der vier Vorjahre. Diese leichte Unterdurchschnittlichkeit des Umsatzes ist als unerheblich einzustufen. Sollte der Umsatz im Monat Januar 2023 CHF 28'757.60 betragen haben (act. C.1), so läge der im Januar 2025 erzielte Umsatz gar um CHF 3'530.66 höher als der Durchschnitt der vier Vorjahre. Die Umsatzzahlen allein im Zeitraum 15. bis 31. Januar lagen im Jahr 2025 mit CHF 28'693.80 gar bei einem Höchststand im fünfjährigen Vergleich 2021 bis 2025 (act. C.3). Noch während hängigem Einspracheverfahren erklärte der Beschwerdeführer gegenüber dem Beschwerdegegner mit Eingabe vom 4. März 2025, der Ende Monat Januar 2025 erwartete Stundenausfall von ca. 60 % habe sich bis Monatsende reduziert (act. C.6). Hingegen gab er weder die Umsatzzahlen für den Monat Februar 2025 noch einen Buchungsstand für die Monate März und April 2025 bekannt. Wie bereits dargelegt (Erwägung 2.4 hiervor) sind Schwankungen in der Auftragslage insbesondere im dienstleistungsorientierten Gastgewerbe in der Regel üblich und es sind keine Gründe ersichtlich oder geltend gemacht worden, beim vorliegenden Betrieb von dieser Beurteilungslage abzuweichen. Bei naturgemäss schwankender Auftragslage sind kurzzeitige Auftragsrückgänge eine zwangsläufig wiederkehrende Erscheinung, die umso höher sein können, je kürzer der Bemessungszeitraum ist. Vorliegendenfalls ist ein Buchungs- oder Umsatzrückgang für den angemeldeten Zeitraum vom 25. Januar 2025 bis 21. April 2025 nicht ansatzweise belegt. 4.3. Die Anspruchsvoraussetzungen für eine Kurzarbeitsentschädigung aufgrund eines Arbeitsausfalls, der anrechenbar und voraussichtlich vorübergehend ist, und die Frage, ob erwartet werden darf, dass durch Kurzarbeit Arbeitsplätze erhalten werden können (Art. 31 Abs. 1 lit. b und d AVIG, Art. 32 Abs. 1 lit. a AVIG, Art. 33 Abs. 1 lit. a und b AVIG), beurteilen sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der angefochtenen Einspruchsverfügung prospektiv (vgl. Erwägung 2.1 hiervor). Der Beschwerdeführer erbrachte auch nach Ergehen des Einspracheentscheids am 20. März 2025 weder mit der Beschwerde vom 16. April 2025 noch – in der Zwischenzeit anwaltlich vertreten – mit der Replik vom 3. Juni 2025 Belege über Buchungsstände respektive Umsatzzahlen, die nachträglich eine Prognose der am

## E. 13

Januar 2025 zu erwartenden Auslastung im fraglichen Zeitraum vom 25. Januar 2025 bis 21. April 2025 erlaubt hätten. Vielmehr liess der Beschwerdeführer in der

10 / 12 Replik ausführen, «dass der Beschäftigungsausfall tatsächlich nicht derart hoch ausfallen wird, wie der Beschwerdeführer bei der Anmeldung Mitte Januar 2025 befürchten musste» (act. A.3 Rz. 34, S. 6). 4.4. Wurde ein Arbeitsausfall weder prospektiv glaubhaft gemacht noch rückblickend für den Zeitraum bis zum Einspracheentscheid vom 20. März 2025 belegt, erübrigen sich weitere Ausführungen dazu wie auch zu einer allfälligen Anrechenbarkeit eines Arbeitsausfalls. Die Verweigerung einer Kurzarbeitsentschädigung ist demnach nicht zu beanstanden. Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass das streitberufene Gericht – selbst wenn ein Arbeitsausfall vorläge, was nach Aktenlage nicht glaubhaft dargetan ist – einen solchen nicht als anrechenbar beurteilen würde. Es konnte durch den Beschwerdeführer nicht glaubhaft gemacht werden, dass ein allfälliger Arbeitsausfall auf strukturelle oder konjunkturelle wirtschaftliche Gründe zurückzuführen und unvermeidbar gewesen wäre (Art. 32 Abs. 1 lit. a AVIG). Vielmehr ist mit dem Beschwerdeführer selbst davon auszugehen, dass ein allfälliger Arbeitsausfall auf einen betriebswirtschaftlichen Entscheid zurückzuführen wäre, mit dem Konzept eines «Hunde-Hotels» neue Gäste zu gewinnen und mit der damit einhergehenden Veränderung der Gäste-Struktur zumindest vorübergehend eine veränderte Buchungs- und Umsatzstruktur zu gewärtigen. Diese Vorgehensweise ist dem normalen Betriebsrisiko zuzuzählen und liegt – mangels anderer Anhaltspunkte in den Akten – im Rahmen von saisonalen Beschäftigungsschwankungen im Gastgewerbe (Art. 33 Abs. 1 lit. a und b AVIG). Es gehört zum normalen Unternehmerrisiko, dass ein Betrieb in der Realisierungs- und Aufbauphase eines neuen Produkts, wie in casu der Umstellung auf das Konzept «Hunde-Hotel», einen gegebenenfalls geringeren Ertrag erzielt als budgetiert, weil es naturgemäss schwierig ist zu prognostizieren, wie und in welchem Masse der Markt ein neues Produkt aufnimmt. Wäre der Umsatz des Beschwerdeführers aus Gründen, die auf sein unternehmerisches Risiko zurückzuführen sind, rückläufig, so besteht kein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung (vgl. Erwägungen 2.2 f. hiervor). Weiterungen zu branchenspezifischen Betrachtungen zum Wintertourismus in H.\_\_\_\_ (Gemeinde C.\_\_\_\_), in der Region D.\_\_\_\_ oder im Kanton Graubünden erübrigen sich. 4.5. Damit erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid vom 20. März 2025 als im Ergebnis nicht zu beanstanden und die dagegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen. 5.1. Gemäss Art. 61 lit. fbis ATSG ist das kantonale Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht bei Streitigkeiten über Leistungen kostenpflichtig,

11 / 12 wenn dies im jeweiligen Einzelgesetz vorgesehen ist. Das AVIG statuiert keine Kostenpflicht, womit diesbezügliche Beschwerdeverfahren in der Regel kostenlos sind. Vorbehalten bleibt die Kostenaufgabe infolge mutwilligen oder leichtsinnigen Verhaltens (Art. 61 lit. fbis in fine ATSG). Da von Seiten des unterliegenden Beschwerdeführers weder Mutwilligkeit noch Leichtsinns vorliegen, sind für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben. 5.2. Dem obsiegenden Beschwerdegegner steht kein Parteikostenersatz zu (Art. 61 lit. g ATSG e contrario).

12 / 12 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.